

NIEDERSCHRIFT ÖFFENTLICHER TEIL

Gremium: Marktgemeinderat Triefenstein
Sitzungstag: 24.03.2026
Beginn: 19:02 Uhr
Ende: 20:40 Uhr
Sitzungsort: Bocksberghalle Rettersheim, Schulstr. 5

Anwesenheitsliste

1. Bürgermeisterin

Frau Kerstin Deckenbrock	
--------------------------	--

Mitglieder Gemeinderat

Frau Stefanie Engelhardt	
Herr Daniel Gravera	
Frau Claudia Holzmann	
Herr Armin Huth	
Herr Marcus Kuntscher	
Herr Christoph Müller	
Frau Karin Öhm	
Herrn Steffen Schäfer	anwesend ab 19:10 Uhr
Herr Ralph Scheller	
Herr Stefan Senger	
Herr Werner Thamm	
Herr Jens Ühle	
Herr Wolfgang Virnekäs	
Herr Peter Weis	anwesend ab 19:17 Uhr

Gäste

Herrn Tobias Eckardt	
----------------------	--

Schriftführer

Herr Tobias Feser	
-------------------	--

Abwesend:

Mitglieder Gemeinderat

Herr Torsten Gersitz	unentschuldigt
Herr Helmut Gesell	unentschuldigt

Erste Bürgermeisterin Deckenbrock eröffnet die Sitzung und begrüßt die Gremiumsmitglieder, die Zuhörer und die Presse.

Anschließend stellt sie fest, dass die Ladung zur heutigen Sitzung den Gremiumsmitgliedern mit Schreiben vom 18.03.2026 ordnungsgemäß zugeht und Beschlussfähigkeit besteht.

Die Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 24.02.2026 ging den Fraktionen zu. Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben. Die Niederschrift ist somit angenommen.

Die Niederschrift zur vorgenannten nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 24.02.2026 gibt die erste Bürgermeisterin in Umlauf.

Sofern gegen die Niederschriften bis zum Ende der Sitzung keine Einwände erhoben werden, gelten sie als angenommen.

Aus gegebenem Anlass erfolgt der Hinweis, dass Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzung grundsätzlich nicht zulässig sind.

BGM Deckenbrock hält eine Ansprache zur Kommunalwahl:

„Die vergangenen Wochen standen ganz im Zeichen der Demokratie vor Ort. Viele Bürgerinnen und Bürger haben von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht. Für die Kommunalwahl am 08.03. lag die Wahlbeteiligung bei 72,05 %, an der Stichwahl am 22.3. fiel die Wahlbeteiligung auf 54,15 %.

Ein besonderer Dank gilt den zahlreichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern sowie unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Verwaltung und im Bauhof. Mit großem Engagement, Sorgfalt und Verantwortungsbewusstsein haben sie für einen reibungslosen Ablauf der Wahl und der Auszählung gesorgt. Dieses ehrenamtliche und oft selbstverständliche Engagement ist eine tragende Säule unserer Demokratie.

Insgesamt wurden in den 7 Wahllokalen an der Kommunalwahl 56 Wahlhelfer eingeteilt, wovon 31 die Auszählung des Kreistages noch mit unterstützten. Am 22.3. wurden 50 Wahlhelfer eingesetzt.

Allen gewählten Gemeinderätinnen und Gemeinderäten möchte ich herzlich gratulieren – sowohl den wiedergewählten Mitgliedern als auch den neu in dieses Gremium Gewählten.“

Im Anschluss bittet Sie, dass sich alle Anwesenden für ein Totengedenken erheben.

Wir nehmen Abschied von Herrn Ernst Frank, einem langjährigen Feldgeschworenen in Lengfurt, der sich mit großem Pflichtbewusstsein und tiefer Verbundenheit zu unserer Heimat engagiert hat.

Als Feldgeschworener hat er über viele Jahre hinweg Verantwortung für unsere Flur getragen und damit ein wichtiges Stück gelebter Tradition bewahrt. Sein Wirken war geprägt von Verlässlichkeit, Erfahrung und einem stillen, aber umso wertvolleren Einsatz für die Gemeinschaft.

Mit Herrn Frank verlieren wir einen geschätzten Mitbürger, der sich in besonderer Weise um unser Gemeinwesen verdient gemacht hat.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren. Unser Mitgefühl gilt seiner Familie und allen Angehörigen.

T a g e s o r d n u n g :**Öffentlicher Teil**

- 1 Bekanntgaben
- 1.1 Vergaben aus nichtöffentlicher Sitzung vom 24.02.2026
- 1.1.1 Vergaben in Zuständigkeit BGM gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 a) Geschäftsordnung
- 1.1.2 Vergaben in Zuständigkeit BGM gem. § 13 Abs. 1 Nr. 8 Geschäftsordnung (Eilentscheidung)
- 1.2 Im Genehmigungsverfahren behandelte Bauvorhaben:
- 1.3 Bekanntmachungen und Anfragen aus früheren Sitzungen
- 1.4 Termine, seit letzter GR-Sitzung am 24.02.2026 bei denen die erste Bürgermeisterin (oder Stellv.) vertreten war:
- 1.5 Sachstandsbericht Bauvorhaben Markt Triefenstein
- 1.5.1 Sanierung Schloß Homburg
- 1.5.2 Sanierung Schulturnhalle, Lengfurt
- 1.5.3 Sachstand Sanierungsarbeiten Bocksberghalle; Dachsanierung und Feuchteschäden
- 1.5.4 Sachstand zur Trinkwasserversorgung Lengfurt
- 1.6 Regionalbudget 2026
- 1.7 LF20Kats Feuerwehr Lengfurt
- 1.8 Krötenschutzzaun Badeseesee Strommast
- 1.9 Veröffentlichung des 2. Entwurfs des Netzentwicklungsplan Strom 2037/2045 (2025): Überblick
- 1.10 Verbandsversammlung ZKMTA - Zweckverband für die zukünftige Klärschlammverwertung mit Phosphatrückgewinnung (Beschluss zum Eintritt in den Zweckverband vom 23.09.2025)
- 2 Kommunale Wärmeplanung Markt Triefenstein; Abschlussbericht; Beschluss
- 3 Bauantrag 2026/39; Nutzungsänderung und Umbau eines ehemaligen Gasthaus-Saals zu einer Wohnung; Flur Nr. 119, Hauptstr. 65a, Trennfeld
- 4 Bauvoranfrage 2026/44; Netzgekoppelte Stand-Alone Batteriespeicheranlage mit 100 MW / 400 MWh Leistung, Fl. Nr. 1275/0, Trennfeld
- 5 Bauvoranfrage 2026/43; 110/33 kV Hochspannungs-/Mittelspannungsumspannwerk, Fl.Nr. 1273/0, Trennfeld
- 6 Eintrittspreise Waldbad 2026; Beschluss
- 7 Anfragen
- 7.1 Straßenlaternentausch in Rettersheim Lindenstraße

Öffentlicher Teil

1 Bekanntgaben

1.1 Vergaben aus nichtöffentlicher Sitzung vom 24.02.2026

Sachverhalt:

Maßnahme:	Sanierung Schloß Homburg
Gewerk:	Schlosserarbeiten Geländer
Vergabe an:	Metallbau Kunkel
Vergabesumme:	10.200,68Euro

1.1.1 Vergaben in Zuständigkeit BGM gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 a) Geschäftsordnung

keine

1.1.2 Vergaben in Zuständigkeit BGM gem. § 13 Abs. 1 Nr. 8 Geschäftsordnung (Eilentscheidung)

keine

1.2 Im Genehmigungsverfahren behandelte Bauvorhaben:

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 4 der Geschäftsordnung wurden in der Zuständigkeit der ersten Bürgermeisterin oder deren Vertreterin im Amt, folgende Bauvorhaben behandelt:

keine

1.3 Bekanntmachungen und Anfragen aus früheren Sitzungen

Sachverhalt:

GR Engelhardt: Anfrage, dass auch die Brücke über die Umgehungsstraße im Rahmen der geplanten Brückenabschnittes über den Main mit untersucht werden sollte, um einen notwendigen Sanierungsbedarf damit auszuschließen zu können und nicht nach Sanierung des einen Brückenabschnittes der zweite Teil gesperrt wird

Die Antwort des Landratsamts lautet wie folgt:

„Grundsätzlich ist von unserer Maßnahme nur die Mainbrücke betroffen. Die Brücke über die ST 2299 ist ein eigenes Bauwerk in der Baulast des Freistaates Bayern. Dieses Jahr stehen für das Projekt „Erneuerung Mainbrücke“ die notwendigen Sofortmaßnahmen, zur Sicherstellung der dauerhaften Befahrbarkeit an. Inwieweit hierfür Sperrungen notwendig werden, steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest. Sobald unser Konzept steht und die Einschränkungen für den Verkehr abschätzbar sind, kommen wir auf Sie zu. Der Baubeginn wird sich auf Grund der langen Vorlaufzeiten für ein solches Großprojekt erwartungsgemäß aber noch einige Jahre hinziehen. Deswegen liegt unser Fokus jetzt auf den Sofortmaßnahmen, um sicherzustellen, dass bis zum Neubau, die Brücke möglichst lange und mit wenigen Einschränkungen befahrbar bleibt.“

Zusätzlich erkundigte sich GR Müller, ob die Brücke Lengfurt für den Omnibusverkehr gesperrt werden soll. Hier antwortete das Landratsamt wie folgt:

„Ob überhaupt Einschränkungen für den ÖPNV entstehen, wann, wie lange und in welcher Form steht erst mit der Detailplanung der Sofortmaßnahmen fest. So weit sind wir leider noch nicht. Wir werden sie aber umgehend informieren, sobald wir hierzu Informationen haben.“

1.4 Termine, seit letzter GR-Sitzung am 24.02.2026 bei denen die erste Bürgermeisterin (oder Stellv.) vertreten war:

Sachverhalt:

01.03.2026	Jahreshauptversammlung	Kindergartenverein St. Ulrich, Rettersheim
05.03.2026	Verbandsversammlung	Wassergruppe Marktheidenfeld
15.03.2026	Jahreshauptversammlung	Feuerwehr Homburg – Stellv. K. Öhm
24.03.2026	Stiftungssitzung	Dr. Friedrich Kirchhoff Stiftung

1.5 Sachstandsbericht Bauvorhaben Markt Triefenstein

1.5.1 Sanierung Schloß Homburg

Sachverhalt:

Start der Sanierungsmaßnahmen am Montag, 28.10.2024.

Kostenübersicht:

Vergaben bereits bekanntgegeben:

25.09.2024	Zimmererarbeiten	275.667,18 € brutto (ca. 14% unter Kostenschätzung)
25.09.2024	Gerüstbauarbeiten	62.263,78 € brutto (ca. 26% unter Kostenschätzung)
20.11.2024	Spenglerarbeiten	29.974,91 € brutto (ca. 17% unter Kostenschätzung)
20.11.2024	Rohbauarbeiten	135.540,70 € brutto (ca. 28% über Kostenschätzung)
20.11.2024	Dachdeckerarbeiten	129.064,10 € brutto (6% unter Kostenschätzung)
10.12.2024	Elektroarbeiten	11.184,81 € brutto (ca. 4% unter Kostenschätzung)
25.03.2025	Außenputzarbeiten	173.471,71 € brutto (ca. 27% unter Kostenschätzung)
25.03.2025	Blitzschutzarbeiten	22.161,07 € brutto (ca. 55% über Kostenschätzung)
15.04.2025	Heizungsarbeiten	4.426,00 € brutto im Kostenplan
23.09.2025	Fenster- und Haustürarbeiten	105.273,35 € brutto (ca. 23% unter Kostenplan)
23.09.2025	Natursteinarbeiten	52.491,50 € brutto (ca. 23% unter Kostenplanung)
21.10.2025	Innenputz-, Maler-/Trockenbau	147.630,81 brutto (ca. 19% über Kostenplanung)
24.02.2026	Schlosserarbeiten Geländer	10.200,68 brutto

Sachstand aus dem wöchentlichen Baustellen JF vom 18.03.2026

- Weiterhin im Kosten- und Bauzeitenplan
- Es ist geplant, alle Baumaßnahmen am Gebäude bis einschl. März abzuschließen.
- Nur die Treppenarbeit und das Außengeländer sowie evtl. Rest- und Mängelbeseitigungsarbeiten nach den Abnahmen werden/können sich noch bis in den April ziehen.

Folgende Leistungen sind bereits final abgeschlossen:

- Rohbau Gebäude
- Zimmererarbeiten
- Dachdeckerarbeiten
- Spenglerarbeiten
- Außenputz- und Malerarbeiten (bis auf Sockel)
- Natursteinarbeiten

1.5.2 Sanierung Schulturnhalle, Lengfurt

Sachverhalt:

- Sanierung abgeschlossen, Schlussrechnungen gestellt. Gesamtabruf der Fördermittel in 2026

1.5.3 Sachstand Sanierungsarbeiten Bocksberghalle; Dachsanierung und Feuchteschäden

Sachverhalt:

Noch offen:

- Verschraubung der Dachfläche (Trapez) Auswechslung der Schrauben mit Metallgewinde
- Arbeiten am First sind noch nicht erfolgt.
- Kleinere Arbeiten an der Dachfläche werden noch gemacht (z. B. Mauerabdeckung).

1.5.4 Sachstand zur Trinkwasserversorgung Lengfurt

Sachverhalt:

Die Chordesinfektionsmaßnahmen werden bis auf weiteres fortgeführt.

Diese erfolgt im gesetzlich zulässigen Bereich und dient der Sicherstellung einer hygienisch einwandfreien Trinkwasserqualität.

Alle Maßnahmen erfolgen in enger Abstimmung mit und nach Vorgaben des Gesundheitsamtes und den Fachbehörden.

Unser Ziel ist eine dauerhaft stabile und hygienisch einwandfreie Trinkwasserversorgung.

Untersuchungen erfolgen engmaschig an 9 Messstellen im Ortsnetz.

Wir informieren Sie, sobald das Trinkwasser wieder einwandfrei ist und nicht mehr zusätzlich desinfiziert wird.

Die Ursache wird weiterhin systematisch untersucht. Das Gesundheitsamt geht von einer möglichen Verkeimung im Hochbehälter aus.

Angedeutet wurde bereits, dass die Aufhebung des Chlorungsgebots erst nach Sanierung des Hochbehälters erlassen wird, da sich nicht eindeutig ausschließen lässt, dass hier noch ein Verkeimungsrisiko besteht.

Eine technische Bestandsaufnahme der Schwach-/Schadstellen mit erhöhtem Risiko des Keimeintrags an allen Anlagen/ Bauwerken der Versorgungsanlagen Lengfurts, im Zusammenhang mit den seit Oktober 2025 und im Februar 2026 aufgetretenen Verkeimungen zu erstellen, wurde seitens Gesundheitsamt gefordert und wird derzeit durch das beauftragte Ing. Büro durchgeführt.

Da auch private Installationen in Einzelfällen Einfluss auf die Wasserqualität haben können bitten wir weiterhin vorsorglich um Mithilfe. Prüfen Sie Ihre private Hausinstallation auf den Zustand der Leitungen (Korrosion, Alter), Frostschäden, Installation des Rückflussverhinderers an der Hauptwasserleitung, das keine Verbindung zwischen Zisternenwasser und dem Trinkwassernetz (Sicherung der Zisternen gegen Rückfluss durch Einbau eines Rückflussverhinderers!) besteht, Installation des Wasserzählerbügels.

Gemeinsam mit den Fachbehörden arbeiten wir an der Ursachenforschung und an einer nachhaltigen Lösung, um wieder eine dauerhaft stabile Trinkwasserqualität sicherzustellen.

Die öffentliche Wasserversorgung erfüllt trotz der vorübergehenden Chlorung weiterhin die gesetzlichen Qualitätsanforderungen.

Da das Wasser gesundheitlich unbedenklich und gemäß Trinkwasserverordnung nutzbar ist, besteht kein rechtlicher Anspruch auf Ersatz privat getroffener Vorsorgemaßnahmen.

Um die Hochbehältersanierung zügig voran treiben zu können, wurde durch das Ing. Büro parallel bereits eine Kostenschätzung für LOS 1, die reine Sanierung der Wasserkammern, erstellt.

Gesamtsumme 387 T Euro.

Die Kosten umfassen die mineralische Sanierung der Wasserkammern mit vollständiger PE Auskleidung der Decke und Wasserkammern + Installationskosten ohne Planungskosten.

1.6 Regionalbudget 2026

Sachverhalt:

Im Rahmen des Regionalbudgets 2026 wurden insgesamt 7 Projekte im Markt Triefenstein eingereicht. Hiervon erhielten folgende 4 den Förderzuschlag:

Projektträger	Projekttitel	Gesamtausgaben (brutto)	maximale Förderung	Eigenmittel
TTC Rettersheim e.V.	Anschaffung von 8 Tischtennisplatten zur Stärkung von Jugend-, Inklusion- und Breitensport in MSP	7.112,00 €	5.689,60 €	1.422,40 €
SV Frankonia Lengfurt e.V. 1921	Niedersprungmatten und Gewichtsschlitten mit Zugseil	4.683,19 €	3.746,55 €	936,64 €
Markt Triefenstein	Lieblingsorte Markt Triefenstein	9.051,78 €	7.241,42 €	1.810,36 €
Kulturverein Schloss Homburg am Main e.V.	Infotafelplatz "Mutterhausen"	15.334,55 €	10.000,00 €	5.334,55 €

Gesamtförderung: 26.677,57 €

Anteil Markt Triefenstein 10% = 2.667,757

1.7 LF20Kats Feuerwehr Lengfurt

Sachverhalt:

Am 06.02.2026 wurde das neue FW-Fahrzeug beim Aufbauhersteller Lentner abgeholt.

Die Abnahme durch den Kreisbrandrat fand am 02.03.2026 statt und somit konnte die Förderung bei der Regierung und vom Landratsamt bereits abgerufen werden. Die Auszahlung steht noch aus.

Es sind werksseitig noch kleinere Mängel zu beheben.

Die Aktiven der Feuerwehr Lengfurt nutzen ihre gesamte Freizeit um sich mit dem Fahrzeug vertraut zu machen

und üben intensiv um die teilweise neue Technik und Ausstattung zu erlernen und zu beherrschen.

Die Indienststellung des Fahrzeuges wird nach einer unangekündigten Alarmübung, die durch die Kreisbrandinspektion durchgeführt wird, erfolgen. Diese findet statt, sobald die Feuerwehr Lengfurt sich im Umgang mit ihrem neuen Fahrzeug sicher fühlen.

Danach wird das Fahrzeug in die Alarmierung mit eingebunden und das LF8/6 veräußert.

Gesamtkosten für das Fahrzeug mit Ausrüstung:	680.540,00 €
Förderungen Regierung von Unterfranken:	132.080,00 €
Förderung Landratsamt:	92.456,00 €
Eigenanteil Kommune:	456.004,00 €



1.8 Krötenschutzzaun Badeseer Strommast

Sachverhalt:

Im Rahmen der Mastsanierung wurde an der Baustellenzufahrt zum Strommast auf Anordnung der UNB ein Krötenschutzzaun montiert.



1.9 Veröffentlichung des 2. Entwurfs des Netzentwicklungsplan Strom 2037/2045 (2025): Überblick

Sachverhalt:

Am 13. März 2026 haben die vier Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) den 2. Entwurf des Netzentwicklungsplans (NEP) Strom 2037/2045 (2025) an die Bundesnetzagentur (BNetzA) übergeben. Die dazugehörigen Dokumente stehen unter www.netzentwicklungsplan.de zur Verfügung.

1.10 Verbandsversammlung ZKMTA - Zweckverband für die zukünftige Klärschlammverwertung mit Phosphatrückgewinnung (Beschluss zum Eintritt in den Zweckverband vom 23.09.2025)

Sachverhalt:

Der Markt Triefenstein ist, nach Einreichung der Interessensbekundung, als einer der letzten Mitglieder im Zweckverband Klärschlammverwertung Main Tauber Aisch aufgenommen worden. Mit unserer Aufnahme ist die Höchstmenge an Klärschlamm für eine Anbieteranfrage erreicht.

Als Verbandsmitglied haben wir die nächsten 25 Jahre Sicherheit für unsere Klärschlammentsorgung und die Transportlogistik sowie finanzielle Sicherheit durch Selbstkostenkalkulation analog KAG nach den neuen gesetzlichen Vorgaben. Auch wenn wir jetzt aktuell noch nicht unter die Pflicht zur Phosphatrückgewinnung fallen, kann der neue Zweckverband diese Mengen gebündelt für anderweitige Entsorgung nach den allgemeinen Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes oder bodenbezogene Verwertung übernehmen. In Anbetracht der größeren Mengenbündelung sind ggf. wirtschaftlichere Preise am Markt zu erwarten als bei Ausschreibungsergebnissen einzelner Kläranlagenbetreiber mit Kleinstmengen.

2 Kommunale Wärmeplanung Markt Triefenstein; Abschlussbericht; Beschluss

Sachverhalt:

Die kommunale Wärmeplanung ist gemäß Wärmeplanungsgesetz (WPG) eine gesetzlich verpflichtende strategische Aufgabe für alle Kommunen – unabhängig von ihrer aktuellen Energie- oder Emissionsbilanz.

Ziel ist es, auf lokaler Ebene eine langfristige, kosteneffiziente und klimaneutrale Wärmeversorgung zu planen. Dabei geht es nicht nur um die Reduktion von Emissionen auf Bundesebene, sondern um die Entwicklung konkreter Handlungsoptionen vor Ort.

Tobias Eckardt (Bayernwerk) stellt den Abschlussbericht zum Konzept zur kommunalen Wärmeplanung vor.

Der Wärmeplan wird bis zum 30.04.2026 im Rathaus ausgelegt und im Internet veröffentlicht. Innerhalb dieser Frist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Zur Präsentation wurde zu folgenden Punkten Rückfragen gestellt:

Potentialanalyse:

GR Öhm fragt bezüglich der Flussthermie, ob dies wegen Wasserschutzbehörde überhaupt möglich sei. Herr Eckardt antwortet, dass dies grundsätzlich möglich ist. Das Wo und wie muss genauer geprüft werden, da es pauschal nicht zu beantworten ist.

Gebietseinteilung

GR Kuntscher fragt, wo die Wärmequelle liegt.

Hr. Eckardt weist darauf hin, dass dies dann technisch geschaut werden muss. In der Planung, welche nur eine Analyse der vorliegenden potentielle beinhaltet, ist dies nicht berücksichtigt, sondern erfolgt in einer zu beauftragenden Machbarkeitsanalyse.

GR Öhm fragt, ob dies mit einer Wärmequelle ausreicht oder ob unterschiedliche Anlagen benötigt werden. Herr Eckardt antwortet, dass der Hauptverlust die Länge der Trasse ist, daher ist es unwahrscheinlich, dass mehrere Gebiete mit einer Quelle erschlossen werden können.

Fokusgebiete

Fokusgebiete

An dieser Stelle lässt BGM Deckenrock auch Zuschauerfragen zu

Herr Klaus Markert fragt nach, ob der Vortrag auch in Ruhe zu Hause nachgelesen werden kann.

Herr Eckardt bejaht dies, da der Bericht mit ca. 120 Seiten alles detailliert und mit Methodik umfasst und nach Beschluss auf der Homepage des Markt Triefenstein ausgelegt wird.

Weiterhin fragt Herr Markert nach, wann der Plan umgesetzt werden soll, da bereits viele dabei sind, Heizungen zu erneuern, nicht dass irgendwann Leitungen verlegt werden, die niemand braucht.

Dazu merkt GR Virnekäs an, wie viel Umstände bereits durch Glasfaserverlegung im Ort entstanden sind. Bei den wesentlich größeren Rohren für ein Wärmenetz sei das nur bei Neubaugebieten relevant.

Weiterhin fragt Gr Virnekäs, warum stattdessen keine Stromleitungen verlegt werden für eine Luft-Wasser-Wärme-Pumpe, da Wärmeleitungen innerorts nicht verlegt werden können.

Zuletzt gibt er zu bedenken, dass durch den Abschluss der Wärmeplanung die Fristen GEG für Privathaushalte früher greifen und somit nur noch Heizungen eingebaut werden dürfen, die zu mindestens 65 % aus erneuerbaren Energien laufen.

Herr Eckardt widerspricht der letzten Aussage, dass der Wärmeplan verpflichtend sei, da es sich nur um die gesetzlich vorgeschriebene Wärmeplanung handelt.

GR Virnekäs bezieht sich auf ausgewiesene Wärmenetze, was unabhängig vom Plan ist.

Bei den restlichen Punkten gibt Herr Eckardt zu, dass diese aus technischer Sicht nachvollziehbar sind, aber der vorgestellte Plan den Ist-Zustand analysiert.

Nach Abschluss der Präsentation stellt GR Engelhardt eine technische Frage zur Flussthermie. Möglich sei es doch, dass durch die vielen vorgelagerten größere Städte, wie Marktheidenfeld in unserem Fall, der Main nicht mehr so warm sei, wenn sich diese an der Flussthermie bedienen würden und somit weniger Wärme in Triefenstein zu gewinnen wäre. Wer trägt die Mehrkosten?

Herr Eckardt erläutert, dass nicht so enorme Mengen entnommen werden, dass das Flusswasser „eiskalt“ wird. Auch gibt es Studien für Auswirkungen auf Flora und Fauna und somit sind für nachgelagerte Gemeinden keine wirtschaftlichen Nachteile zu erwarten.

Die Vorsitzende gibt noch einmal zum gesetzlich vorgeschriebenen Kommunalen Wärmeplan bekannt, dass dieser nicht verpflichtend umzusetzen sei. Ein Wärmeplan im Sinne des WPG ist lediglich ein strategisches Planungsinstrument. Ein solcher führt daher nicht zu einer rechtlich verbindlichen Außenwirkung und begründet auch keine einklagbaren Rechte oder Pflichten. Dadurch ist eine Kommune durch den aufgestellten Wärmeplan nicht verpflichtet, ein Wärmenetz tatsächlich zu bauen. Abzuwarten bleibt zudem, wie sich die Gesetzeslage für Kommunen unter 15.000 Einwohnern entwickelt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dass der fertige Wärmeplan gem. § 23 Abs. 3 WPG zur kommunalen Wärmeplanung angenommen wird.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15	
Ja-Stimmen:	15	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

3 Bauantrag 2026/39; Nutzungsänderung und Umbau eines ehemaligen Gasthaus-Saals zu einer Wohnung; Flur Nr. 119, Hauptstr. 65a, Trennfeld

Sachverhalt:

Beschreibung des Vorhabens: Nutzungsänderung und Umbau eines ehemaligen Gasthaus-Saals zu einer Wohnung

Ort: Triefenstein, Hauptstraße 65, Fl.Nr. 119/0, Trennfeld

MT-Bauantrags-Nr.: 2026/39

LRA-Bauantrags-Nr.: BW-2026-180

Unterlagen vom: 10.02.2026

Eingang der Unterlagen am:

Das Baugrundstück liegt im: **Innenbereich nach § 34 BauGB**

Außenbereich

Bebauungsplan:

Ausnahme/Abweichung/Befreiung aus städtebaulicher Sicht vertretbar: nicht erforderlich

Nachbarunterschriften vollständig: ja

Erschließung gesichert: ja

Gesichtspunkte die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen: nein

Anmerkungen:

Das Vorhaben liegt in einem Bereich der nach §34 BauGB dem Innenbereich zuzuordnen ist. Städtebaulich sind keine wesentlichen Änderungen am äußeren Erscheinungsbild des Gebäudekomplexes geplant. Die erforderlichen Stellplätze werden alle auf dem Grundstück nachgewiesen. Aus hiesiger Sicht sind daher keine Versagungsgründe erkennbar, die eine Nichterteilung des gemeindlichen Einvernehmens stehen. Das Gebäude steht nicht unter Denkmalschutz.

Lageplan:



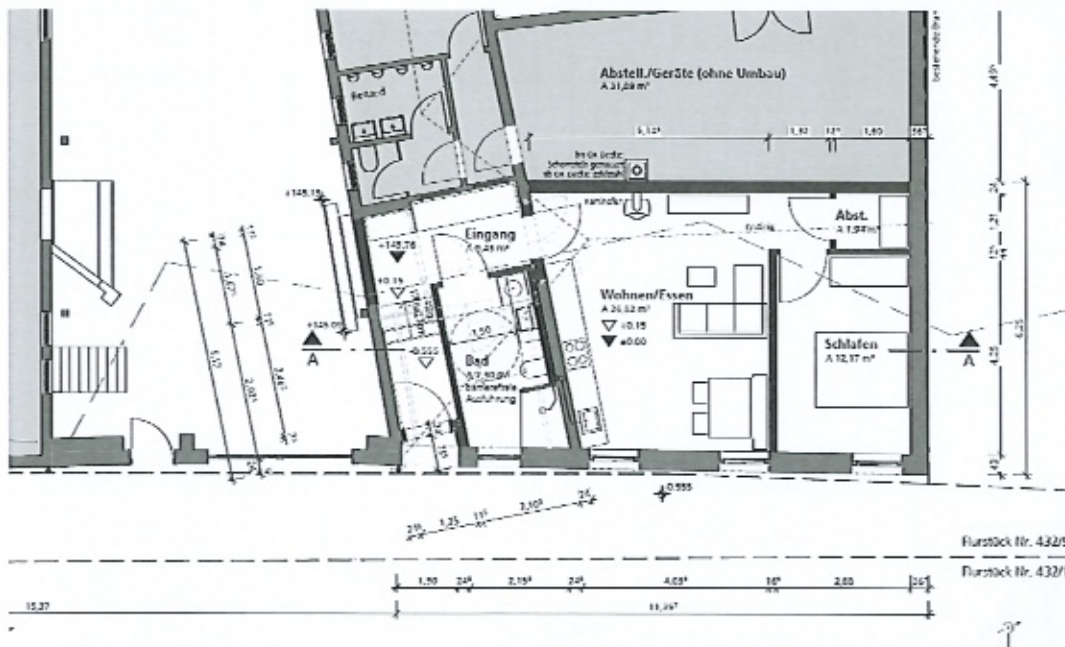
**Eingabe und Nutzungsänderung - Umbau eines ehemaligen Gasthaus-Saal
zu einer Wohnung**
Hauptstraße 65 · 97855 Trennfeld

Anlage zur Baubeschreibung



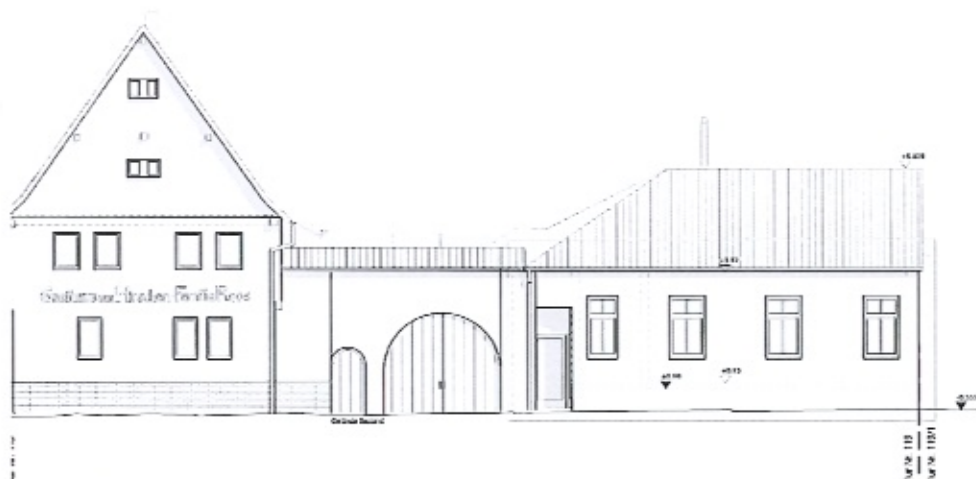
Bestand Ansicht Straßenseite

Grundriss:

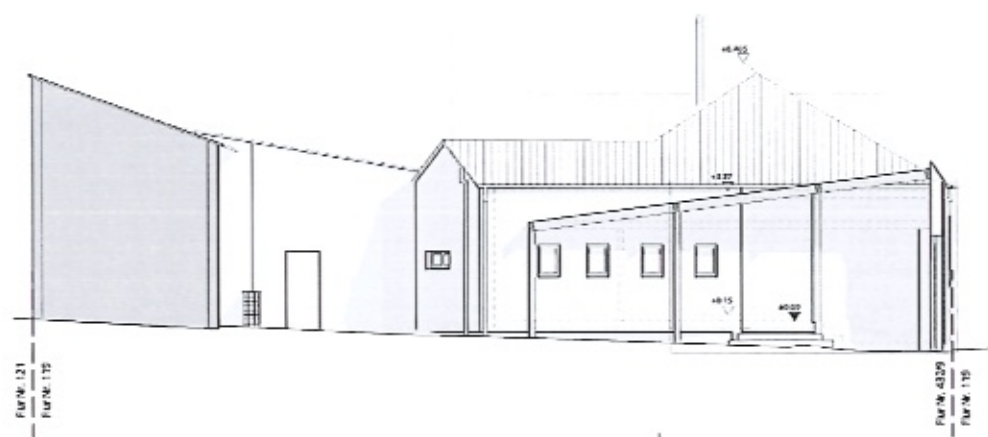


Ansichten/Schnitt:

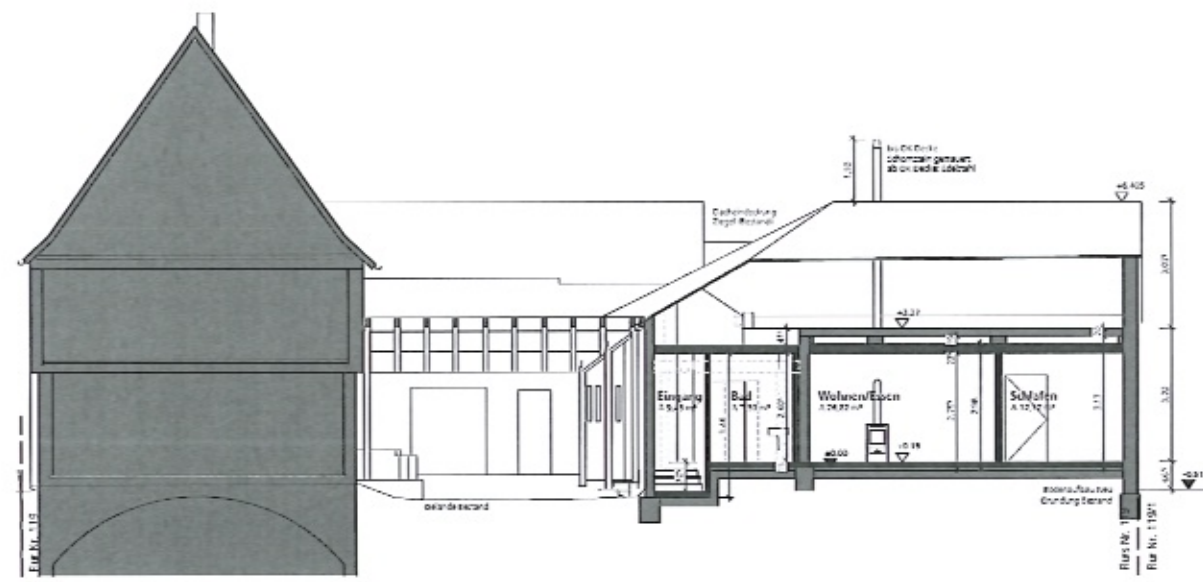
Straßenseite



Innenhof



Schnitt



Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15	
Ja-Stimmen:	15	
Nein-Stimmen	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

4 Bauvoranfrage 2026/44; Netzgekoppelte Stand-Alone Batteriespeicheranlage mit 100 MW / 400 MWh Leistung, Fl. Nr. 1275/0, Trennfeld

Sachverhalt:

Beschreibung des Vorhabens: Netzgekoppelte Stand-Alone Batteriespeicheranlage mit 100 MW / 400 MWh Leistung bestehend aus 80 einzelnen 20 Fuß Speichercontainern mit einer Höhe von ca. 3m.

Ort: Triefenstein, Seeäcker, Fl.Nr. 1275/0, Trennfeld

MT-Bauantrags-Nr.: 2026/44

LRA-Bauantrags-Nr.: V-2026-258

Unterlagen vom: 02.03.2026

Eingang der Unterlagen am: 02.03.2026

Das Baugrundstück liegt im: Innenbereich nach § 34 BauGB *Hinweis: B-Plan wurde 2021 aufgehoben*

Außenbereich

Bebauungsplan liegt im: Gültigkeitsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes

Ausnahme/Abweichung/Befreiung aus städtebaulicher Sicht vertretbar: nein

Nachbarunterschriften vollständig: nein

Erschließung gesichert: nein

Gesichtspunkte die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen: ja

Anmerkungen:

Der Ausbau von Batteriespeicheranlagen gewinnt im Zuge der Energiewende und zur Sicherstellung der Stromversorgung zunehmend an Bedeutung. Vor diesem Hintergrund hat der Bundesgesetzgeber mit Wirkung zum 23. Dezember 2025 eine neue Regelung zur baurechtlichen Privilegierung von Batteriespeichern im Außenbereich eingeführt.

Diese Regelung wurde im § 35 Baugesetzbuch (BauGB) ergänzt und sieht zwei zentrale Fallkonstellationen vor:

1. Batteriespeicher im funktionalen Zusammenhang mit erneuerbaren Energieanlagen („co-located“) Nach § 35 Abs. 1 Nr. 11 BauGB sind Batteriespeicher im Außenbereich privilegiert zulässig, wenn sie in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien stehen. Dies betrifft insbesondere Speicher, die unmittelbar mit Windenergie- oder Photovoltaikanlagen gekoppelt sind.

2. Eigenständige Batteriespeicheranlagen („stand-alone“)

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 12 BauGB können auch eigenständige Batteriespeicher im Außenbereich privilegiert zulässig sein, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Mindestleistung der Anlage: 4 MW
- Lage innerhalb von 200 m zu einem Umspannwerk oder einem Kraftwerk mit mindestens 50 MW Leistung
- Inanspruchnahme einer Fläche von maximal 50.000 m²
- Gesamtfläche der Speicheranlagen innerhalb der Gemeinde höchstens 0,5 % der Gemeindefläche

Durch diese Privilegierung sind entsprechende Anlagen grundsätzlich im Außenbereich zulässig, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist.

Gleichzeitig bleibt den Kommunen weiterhin die Möglichkeit, im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) steuernd auf die Standortentwicklung Einfluss zu nehmen, beispielsweise durch:

- Ausweisung geeigneter Standorte,
- Steuerung über Bebauungspläne,
- Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

Parallel dazu hat der Bundesgesetzgeber auch Anpassungen im Bereich der Netzanschlussverfahren vorgenommen. Insbesondere sollen Batteriespeicher künftig nicht mehr ausschließlich nach dem bisherigen „Windhundprinzip“ beim Netzanschluss berücksichtigt werden, um eine sachgerechtere Priorisierung von Netzkapazitäten zu ermöglichen. Weitere gesetzliche Anpassungen im Energiewirtschaftsrecht werden derzeit auf Bundesebene vorbereitet.

Zum Vorhaben:

Das Flurstück 1275/0 Gemarkung Trennfeld befindet sich vollständig im Außenbereich und wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Der Betreiber hat einen langfristigen Pachtvertrag mit dem Eigentümer abgeschlossen.

Eine gesicherte Einspeisemöglichkeit an das bestehende Umspannwerk wurde vom Betreiber noch nicht angefragt, da erst mit Genehmigung des Vorbescheides Bayernwerk auskunftspflichtig wird. Uns jedoch wurde bereits mitgeteilt, dass keine Einspeisung möglich wäre.

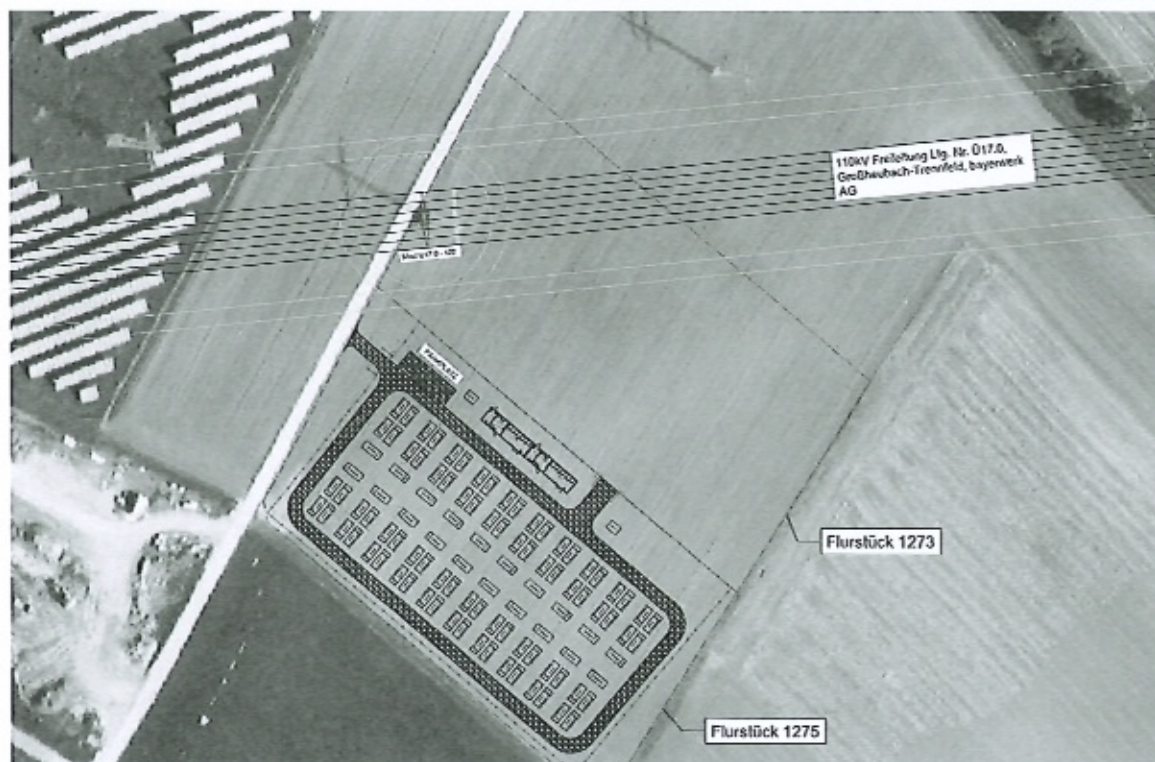
Zu prüfen ist der Tatbestand der Privilegierung:

- Die Anlage soll über eine Leistung von ca. 100 MW und eine Speicherkapazität von ca. 400 MWh verfügen.
- Der Batteriespeicher wird mit 80 einzelnen 20-Fuß-Speichercontainern mit einer Höhe von ca. jeweils 3 m geplant, welche die Batteriezellen, Wechselrichter, Kühltechnik, Elektrotechnik, und Sicherheitseinrichtungen beinhalten.
- Jeder Container hat eine Speicherkapazität von ca. 5 MWh.
- Es werden immer 4 Container in einem Quartett angeordnet, mit einem Abstand von min. 50 cm zueinander.
- Hinzu kommt je Quartett ein Mittelspannungstransformator. Die einzelnen Quartette haben einen Abstand von min. 3m zueinander.
- Darüber hinaus gibt es zwei kleinere Transformatoren für den Eigenbedarf der Anlage.
- Die Anlage wird auf einer Gesamtfläche des Grundstücks von 10.180 m² geplant
- Sie verfügt über eine Nennleistung von mehr als 4 MW
- die Voraussetzungen gem. §35 Absatz 1 Ziffer 12 BauGB werden nicht erfüllt, da der Abstand zur Grundstücksgrenze des Umspannwerks mehr als 200m beträgt

Somit wird der Tatbestand der Privilegierung nicht erfüllt.

Erschließung:

Durch die geplante Zufahrt über einen nicht gewidmeten Feldweg ist keine straßenmäßige Erschließung gesichert.

Lageplan:**Projektübersicht/Grundriss:**

GR Engelhardt fragt, ob die 50.000 m² für jeden einzelnen Bewerber oder für alle gelte.

BGM Deckenbrock erläutert, dass diese wie im Sachvortrag erläutert für eine Privilegierung festgelegt sind und es sich um kumulierte Fläche um ein Bestandsumspannwerk beziehe.

GR Virnekäs bemängelt, dass die Gemeinde bereits einen Standort hätte ausweisen sollen, damit einer Zersiedlung entgegengewirkt wird.

BGM Deckenbrock merkt an, dass die Vorgaben zur Privilegierung erst seit Dezember in Kraft getreten sind. Eine Änderung des Flächennutzungsplans dauert zwischen 6 Monaten und 2 Jahre und bis dahin, hat sich jedes privilegierte Vorhaben bereits seine Flächen gesichert. Heißt mit Rechtskraft eines geänderten Flächennutzungsplanes, Änderungen von Landschaftsschutzgrenzen etc. und ggf. notwendiger Bauleitplanung verstreichen mind. 2 Jahre

GR Öhm merkt an, dass die priorisierten Flächen auf 200 m um das Umspannwerk bereits eingegrenzt sind. Somit sollten die Erweiterungspläne abgewartet werden um dann genauer zu sehen, wie weiter zu verfahren sei.

GR Engelhardt fragt, ob die Gemeinde keine Möglichkeiten hat, dem entgegenzuwirken.

BGM Deckenbrock erläutert, dass aufgrund des EEG Notgesetzes der politische Wille so gelegt wurde. Es besteht keine Möglichkeit, innerhalb der privilegierten Vorhaben und wenn die Vorgaben für eine Privilegierung eingehalten werden, einzuwirken.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen nach §36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15	
Ja-Stimmen:	0	
Nein-Stimmen	15	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

5 Bauvoranfrage 2026/43; 110/33 kV Hochspannungs-/Mittelspannungsumspannwerk, Fl.Nr. 1273/0, Trennfeld

Sachverhalt:

Beschreibung des Vorhabens: 110/33 kV Hochspannungs-/Mittelspannungsumspannwerk bestehend aus zwei 63 MVA Transformatoren und Sammelschiene
Ort: Triefenstein, Seeäcker, Fl.Nr. 1273/0, Trennfeld

MT-Bauantrags-Nr.: 2026/43
LRA-Bauantrags-Nr.: V-2026-257

Unterlagen vom: 02.03.2026
Eingang der Unterlagen am: 02.03.2026

Das Baugrundstück liegt im: Innenbereich nach § 34 BauGB *Hinweis: B-Plan wurde 2021 aufgehoben*
 Außenbereich

Bebauungsplan liegt im: Gültigkeitsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes

Ausnahme/Abweichung/Befreiung aus städtebaulicher Sicht vertretbar: nein
Nachbarunterschriften vollständig: nein
Erschließung gesichert: nein
Gesichtspunkte die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen: ja

Anmerkungen:

Das Umspannwerk besteht in seiner Planung aus zwei 63 MVA 110/33 kV Hochspannungs-/Mittelspannungstransformatoren, welche an eine Sammelschiene angeschlossen sind. Von der Sammelschiene aus erfolgt der Netzanschluss an die 110 kV Freileitung Großheubach-Trennfeld nahe des Mast Nr. 127, betrieben durch die BayernWerk Netz GmbH. Weitere Bestandteile der Anlage ist eine Kiesstraße, Fundamente, ein Löschwassertank, und ein Zaun. (Siehe Anlage 2 – Layout)

Die Zufahrt zur Anlage erfolgt aus nördlicher Richtung über einen von der Rettersheimer Straße abzweigenden Weg.

Das Flurstück befindet sich vollständig im Außenbereich und wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Der Betreiber hat einen langfristigen Pachtvertrag mit dem Eigentümer abgeschlossen.

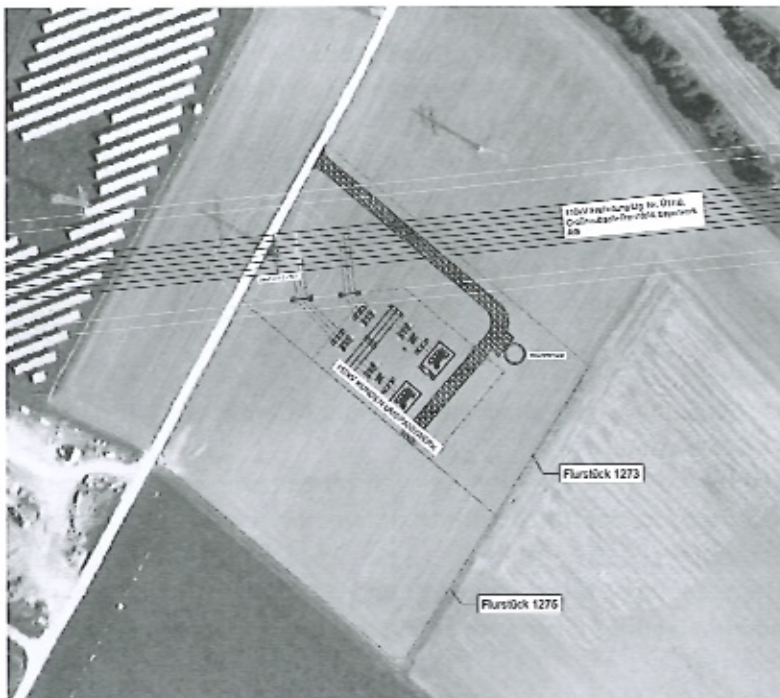
Zu prüfen ist der Tatbestand der Privilegierung:

- Grundlage: Nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB sind Anlagen privilegiert, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme oder Wasser dienen.
- Ortsgebundenheit: Da Umspannwerke für die Anbindung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (wie Windparks oder große Solarparks) im Außenbereich notwendig sind, wird häufig die erforderliche Ortsgebundenheit anerkannt.
- Zusammenhang mit Erneuerbaren Energien: Besonders begünstigt sind Umspannwerke, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien stehen.
- Keine Beeinträchtigung: Die Privilegierung entfällt jedoch, wenn öffentliche Belange beeinträchtigt werden, die Erschließung nicht gesichert ist oder es sich um eine städtebaulich nicht vertretbare Splittersiedlung handelt.

Nach Einschätzung der Verwaltung liegt der Tatbestand der Privilegierung nicht vor, da die Erschließung aufgrund der Zufahrt über einen nicht gewidmeten Feldweg nicht gesichert ist und es sich städtebaulich zudem um eine nicht vertretbare Splittersiedlung handelt (Splittersiedlung: eine kleine Ansammlung von Wohn- oder Gewerbebauten im Außenbereich, der die Prägung eines "Ortsteils" fehlt - kein wirklicher Zusammenhang).

Lageplan:

Projektübersicht/Grundriss:



Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt dem Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen nach §36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15	
Ja-Stimmen:	0	
Nein-Stimmen:	15	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

6 Eintrittspreise Waldbad 2026; Beschluss

Sachverhalt:

Der Start der Freibadsaison 2026 ist voraussichtlich der 15.05.2026. Es wird wieder ein Vorverkauf der Saisonkarten in der Verwaltung des Markt Triefenstein frühestens ab 13.04.2026 angeboten.

Das Defizit der letzten Jahre für das Waldbad Triefenstein konnte aufgrund der umfangreichen Unterstützung durch den Förderverein „Pro Waldbad“ bzgl. Helferstunden und Geldspenden, die Reduzierung des Personals auf einen hauptverantwortlichen Mitarbeiter, externe Betriebsleitung und der Reduzierung der Ausgaben unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten auf ein notwendiges Minimum von - 345 Tsd. Euro im Jahr 2016 auf ein vorläufiges Ergebnis von – 99.133,79 € im Jahr 2025 deutlich reduziert werden.

Waldbad 2025	Plan 2025	vorl. 2025	Ergebnis 2024	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	Ergebnis 2021	Ergebnis 2020	Ergebnis 2019	Ergebnis 2018	Ergebnis 2017	Info 2016
Einnahmen Gesamt *)	137.200,00 €	99.368,51 €	154.138,27 €	123.987,96 €	184.728,13 €	97.852,88 €	71.524,88 €	111.121,84 €	110.451,41 €	117.282,24 €	74.843,05 €
Ausgaben Gesamt	195.926,00 €	198.002,30 €	292.890,49 €	218.336,47 €	275.768,30 €	234.972,30 €	221.845,08 €	339.566,99 €	321.615,11 €	321.459,91 €	470.500,12 €
Abgleich	- 58.726,00 €	- 99.133,79 €	- 138.752,22 €	- 94.348,51 €	- 91.038,17 €	- 137.119,42 €	- 150.320,20 €	- 206.445,35 €	- 191.163,70 €	- 184.177,67 €	- 345.657,27 €
Besucher		27.100	28.228	30.157	35.660	70.074	17.879	35.107	45.445	20.751	25.940

Die Eintrittspreise wurden letztmals im Jahr 2023 für die Saison 2023 festgelegt.

Eine Erhöhung der Eintrittspreise, aufgrund der steigenden Energie- und weiteren Nebenkostensteigerungen für die Saison 2024 und 2025 wurde nicht vorgenommen, allerdings bereits in der Saison 2025 angekündigt.

Moderater Anstieg um 11%:

	Erwachsene (ab 18 Jahre)			Kinder/Jugendliche (ab 6 Jahre)		
	2023	2026 (ca. 11%)	2026	2023	2026 (ca. 11%)	2026
Einzelkarte	4,50 €	5,00 €	5,00 €	2,30 €	2,55 €	2,50 €
Abendtarif (ab 18 Uhr)	2,80 €	3,11 €	3,00 €	1,70 €	1,89 €	2,00 €
10er-Karte (Gültig 2 Jahre)	40,00 €	44,40 €	44,00 €	20,00 €	22,20 €	22,00 €
Saisonkarte	80,00 €	88,80 €	89,00 €	40,00 €	44,40 €	44,00 €
Saisonkarten für Familien						
2 Erwachsene und Kinder/Jugendliche	140,00 €	155,40 €	155,00 €			
1 Erwachsener und Kinder/Jugendliche	100,00 €	111,00 €	110,00 €			

Inhaber der Ehrenamtskarte erhalten auf die Einzelkarte 1€ Rabatt

Saisonkarten werden nur gegen Abgabe eines Passbildes (bei Familienkarten für jedes betroffene Familienmitglied) ausgeben. Familienkarten gelten nur für Eltern und Kinder bis 18 Jahre.

Kinder-/Jugendtarife gelten:

- > Für Schüler, Studenten und Bundesfreiwilligendienstleistende (Nachweise vorlegen!)
- > Für Kinder/Jugendliche ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- > Für Schwerbehinderte ab 50% anerkannter Behinderung (mit Vorlage Behindertenausweis).
- > Für behinderte Kinder und Jugendliche (ist der Eintritt frei) (Nachweise vorlegen!)
- > Für eine Begleitperson von Menschen mit Behinderung gilt ebenfalls der Kinder-/Jugendtarif (Voraussetzung Vorlage Behindertenausweis B)

Eintrittspreise im Waldbad Triefenstein-Lengfurt		
	Erwachsene (ab 18 Jahre)	Kinder/ Jugendliche (ab 6 Jahre)
Einzelkarte	5,00 €	2,50 €
Abendtarif (ab 18 Uhr)	3,00 €	2,00 €
10er-Karte (Gültig: 2 Jahre)	44,00 €	22,00 €
Saisonkarte	89,00 €	44,00 €
Saisonkarten für Familien		
2 Erwachsene und Kinder/Jugendliche	155,00 €	
1 Erwachsener und Kinder/Jugendliche	110,00 €	

Inhaber der Ehrenamtskarte erhalten auf die Einzelkarte 1€ Rabatt

Saisonkarten werden nur gegen Abgabe eines Passbildes (bei Familienkarten für jedes betroffene Familienmitglied) ausgegeben. Familienkarten gelten nur für Eltern und Kinder bis 18 Jahre.

Kinder- / Jugendtarife gelten:

- Für Schüler, Studenten und Bundesfreiwilligendienstleistende (Nachweise vorlegen!)
- Für Kinder/Jugendliche ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- Für Schwerbehinderte ab 50% anerkannter Behinderung (mit Vorlage Behindertenausweis).
- Für behinderte Kinder und Jugendliche ist der Eintritt frei. (Nachweise vorlegen!)
- Für eine Begleitperson von Menschen mit Behinderung gilt ebenfalls der Kinder-/Jugendtarif (Voraussetzung Vorlage Behindertenausweis B).

Öffnungszeiten wie im Vorjahr:

Bei ausreichender Zahl an ehrenamtlichen Rettungsschwimmern:

Montag	Ruhetag
Dienstag bis Freitag	13 bis 20 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertag	11 bis 20 Uhr

Saison 2026 voraussichtlich:

Freitag, 15.05.2026	Saisonstart
Sonntag, 13.09.2026	Saisonende

GR Weis geht davon aus, dass sich keine Nachbarkommune zu einer finanziellen Unterstützung des Waldbads bereit erklärt hat. Dies bejahte die Vorsitzende.

GR Weis ergänzt, ob es möglich wäre, die Preise höher anzusetzen und für Triefensteiner einen Rabatt anzubieten?

BGM Deckenbrock erinnert, dass die Anfrage bereits zur letzten Erhöhung im Jahr 2023 abgelehnt wurde, und warnt vor Diskriminierung nicht-ortsansässiger Besucher.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die vorgenannten Eintrittspreise im Waldbad ab der Saison 2026 bis auf weiteres anzuwenden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15	
Ja-Stimmen:	15	
Nein-Stimmen	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

7 Anfragen

7.1 Straßenlaternentausch in Rettersheim Lindenstraße

Sachverhalt:

GR Virnekäs fragt wegen dem Straßenlaternentausch in Rettersheim Lindenstraße nach. Diese wurde im Zuge der Erneuerung aus dem Grundstück eines Privateigentümers versetzt. Jetzt besteht eine Verengung auf 80 cm, was mit Barrierefreiheit nicht zu vereinbaren sei. Die Lage sei somit deutlich schlechter geworden und eine Gefahrenstelle geschaffen worden.

BGM Deckenbrock gibt insofern Recht, da die Straßenlaterne nicht da sitzt, wo sie sitzen sollte. Diese sollte mind. 8 cm näher an die Grundstücksgrenze gesetzt werden, wodurch jedoch ebenfalls kein voller Meter Mindestbreite erreicht worden wäre. Eine gesicherte Gehwegführung kann die Lösung sein, da der Gehweg nach wenigen Metern ende. Der Abstand der Ausleuchtung von Straßenlaterne zu Straßenlaterne ist gesetzlich verpflichtend einzuhalten.

GR Virnekäs merkt an, dass auch wenn es vorher falsch war, man es jetzt durch versetzen hätte anders machen können.

BGM Deckenbrock gibt zurück, dass auf dem gesamten Gehweg die Mindestbreite nicht eingehalten wird und dass, wie erwähnt, die Versetzung und gesicherter Überweg geprüft wird.

GR Engelhardt fragt an, ob die neuen Verteilerkästen im Gemeindegebiet aufgrund der Glasfaserarbeiten nicht an sinnvolleren Stellen hätten stehen können, die nicht so auffallen wie einige jetzt.

BGM Deckenbrock antwortet, dass die Verteilerkästen aufgrund ihrer Leitungsführung nicht zwingend die Anschlüsse rechts oder links neben den Kästen versorgen. Es wurden schon in allen Fällen alle Faktoren abgewägt.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorgebracht werden schließt 1. Bürgermeisterin Kerstin Deckenbrock den öffentlichen Teil der Sitzung gegen 20:40 Uhr.

Triefenstein, 27.03.2026



Kerstin Deckenbrock
1. Bürgermeisterin



Tobias Feser
Schriftführer/in